



Amtsgericht Soltau

Beschluss

Terminbestimmung

5 K 8/23

08.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. Januar 2025, 09:15 Uhr,

im Amtsgericht Rühberg 13-15, 29614 Soltau, Saal II (A 1.06), versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Schneverdingen Blatt 7807, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 52/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Schneverdingen	1	38/19	Gebäude- und Freifläche, Am Jordan 14, 14 A	610

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Dachgeschoss nebst dem darüber liegenden Spitzboden sowie der Garage nebst Abstellraum Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte an der Terrasse und den Grundstücksbereichen, die im Lageplan (Anlage II) gelb schraffiert dargestellt sind.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.06.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 236.000,00 €

Objektbeschreibung:

1 1/2 geschossige Doppelhaushälfte, Baujahr 1995/96 Wohnfläche ca. 114 m², 4 Zimmer, Küche, Bad, Terrasse. Garage in Holzbauweise, Baujahr 1996, Erweiterung 2019 Nutzfläche ca. 58 m². Auf den Bildern ist das Objekt rot umrandet.

Eine Innen- oder Grundstücksbesichtigung ist nicht erfolgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amsgericht-soltau.niedersachsen.de

Rechtspflegerin

